



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

7/2 Betriebliches Gefahrstoffmanagement und Erste Hilfe

7/2.1 Regelungen in der Gefahrstoffverordnung

Eine wesentliche Gesetzesgrundlage ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Sie definiert Gefahrstoffe in § 3 als Stoffe und Zubereitungen und listet dabei die zahlreichen gefährdenden Eigenschaften auf, die solche Stoffe haben können. Solch eine Auflistung ist auch in § 3 Chemikaliengesetz (ChemG) zu finden, dort noch etwas kompakter. Beide Gesetzestexte gehen außerdem u. a. auf die durch den Arbeitgeber zu treffenden Schutzmaßnahmen ein. Genauso zahlreich sind die Tätigkeiten, die im Umgang mit Gefahrstoffen definiert werden. Das ChemG listet sie unter dem Begriff „Verwenden“ (ebenfalls in § 3) auf: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern. Zu Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen enthält die Gefahrstoffverordnung keine speziellen Regelungen. Vielmehr konkretisiert sie die allgemeinen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

*Bestandteile der
GefStoffV und des
ChemG*

„Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind“, heißt es in § 13 Abs. 1 GefStoffV. Dazu gehört auch, angemessene Erste-Hilfe-

Einrichtungen bereitzustellen und in regelmäßigen Abständen Sicherheitsübungen durchzuführen.

Rechtzeitig bedeutet auch: Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, präventiv Maßnahmen festzulegen, um Gefährdungen der Beschäftigten durch Gefahrstoffe so weit wie möglich auszuschließen – also bevor ein Unfall oder anderweitiger Schaden eintritt. Und: Regelmäßige Sicherheitsübungen durchführen zu können setzt voraus, dass bereits ein Notfallkonzept existiert, bekannt gegeben und erprobt wurde.

Teil der Prävention: Das Gefahrstoffverzeichnis

Sobald in einem Betrieb Gefahrstoffe verwendet werden, ist es Aufgabe des Unternehmers bzw. seiner Sicherheitsverantwortlichen, für die jeweiligen Tätigkeiten mögliche Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese Informationen müssen in einem Gefahrstoffverzeichnis aufgeführt werden – so verlangt es die GefStoffV.

Anforderungen an das Gefahrstoffverzeichnis

Wie solch ein Verzeichnis auszusehen hat, ist in der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ beschrieben. Die gefährlichen Eigenschaften des jeweiligen Stoffs sind i. d. R. dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen, das der Hersteller bei Auslieferung beifügt. Das Gefahrstoffverzeichnis muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Erstmals im Unternehmen verwendete Gefahrstoffe sind unverzüglich in das Verzeichnis aufzunehmen.

Für jeden Gefahrstoff müssen mindestens folgende Angaben in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs (z. B. Produkt- oder Handelsname aus dem Sicherheitsdatenblatt)
- Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengen
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können

Das Gefahrstoffverzeichnis muss darüber hinaus auf das zugehörige Sicherheitsdatenblatt verweisen. Sofern kein Sicherheitsdatenblatt bzw. keine anderen Informationen verfügbar sind, wird empfohlen, neben der Gefahrstoffbezeichnung auch Angaben zu gefährlichen Eigenschaften von relevanten Inhaltsstoffen zu ergänzen.

Wer gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse herstellt oder einführt, muss diese zuvor einstufen, verpacken und kennzeichnen. Beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen ist inzwischen komplett das international harmonisierte GHS-Kennzeichnungssystem anzuwenden, also das „Global Harmonisierte System“ der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Dies betrifft v. a. Hersteller und Lieferanten.

Relevante Rechtsgrundlagen

Eine übersichtliche Handlungshilfe ist auch die DGUV Information 209-004 „Sicherheitslehrbrief Umgang mit Gefahrstoffen“. Zwar bezieht er sich besonders auf die Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen im Bereich der Eisen- und Metallbearbeitung, enthält aber auch viele allgemeine und damit übertragbare Informationen.

Relevant können je nach den betrieblichen Gegebenheiten auch die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS)

*Technische Regel
für Gefahrstoffe
TRGS*

sein. So sind z. B. beim Umgang mit staubenden Gefahrstoffen besondere Maßnahmen erforderlich. Das gilt insbesondere für manuelle Füll- und Abwiegevorgänge. Denn auch, wenn nur wenig daneben geht, ist das Gesundheitsrisiko vorhanden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Technische Regel für Gefahrstoffe 560 „Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben“. Die Mindestanforderungen für die Lagerung aller Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern wiederum regelt die TRGS 510.

Unterweisung auch zu Notfallmaßnahmen

Unfälle und auch Brände können sich überall ereignen. Daher müssen Beschäftigte grundsätzlich über präventive Maßnahmen sowie das angemessene Verhalten im Notfall Bescheid wissen. Zur Unterweisung gehören also auch die Themenbereiche Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe (Einrichtungen und Organisation), Flucht- und Rettungswege, vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und Verhalten im Brandfall – jeweils mit praktischen Übungen. Es kann sinnvoll sein, hierzu eine extra Unterweisung durchzuführen, also abgekoppelt von anderen Themen.

Unterweisung beim Umgang mit Gefahrstoffen Sofern Gefahrstoffe im Betrieb vorhanden sind, gehören zur Unterweisung auch Hinweise darauf, welche konkreten Gefährdungen bestehen, was die Kennzeichnung bedeutet und was bei der Lagerung sowie damit verbundenen Tätigkeiten zu beachten ist. Auch eventuelle Explosionsgefährdungen sowie besonders gefährliches Lagergut sind zu berücksichtigen.

Persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter Je nach Tätigkeit kann in Lagern eine PSA erforderlich sein, i. d. R. Fußschutz, ggf. auch Handschutz, weitere Schutzkleidung, Kopfschutz, Gehörschutz, Schutzbrille

und/oder PSA gegen Absturz. Die Beschäftigten müssen wissen, dass sie ihre PSA tragen und korrekt behandeln müssen und dass sie auf den jeweiligen Nutzer abgestimmt sein muss. Der Umgang mit PSA muss auch praktisch geübt werden. Dazu gehört beispielsweise das richtige An- und Ablegen der Persönlichen Schutzausrüstung.

Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiter auch zu ihren Rechten und Pflichten im Arbeitsschutz unterwiesen werden. Also u. a., dass ihnen ein sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsplatz zusteht, sie auf der anderen Seite aber auch dazu verpflichtet sind, zum Arbeitsschutz beizutragen – etwa durch angemessenes Verhalten (auch im Notfall), Befolgen der Sicherheitsvorschriften und dem Melden von auftretenden Mängeln.

Bestelloptionen



Sicherheitshandbuch Arbeitsschutz

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)